

## Formelle und materielle Prüfungsvoraussetzungen für Ju-Jutsu-Kyu-Prüfungen im BJJV ab 01.01.2024

Kyu-Prüfungen	6.1 Kyu	6.2 Kyu	5. Kyu	5.1 Kyu	5.2 Kyu	4. Kyu	4.1 Kyu	3. Kyu	3.1 Kyu	2. Kyu	2.1 Kyu	1. Kyu			
	gelbe Spitze	weiß-gelb	gelb	orange Sp.	gelb-orange	orange	orange-grün	grün	grün-blau	blau	blau-braun	braun			
Vereinsprüfung	x	x	x	x	x	x	x	x	x	entf.	entf.	entf.			
<b>Verbandsprüfung</b>	entf.			entf.			entf.			entf.	x	x	x		
Mindest-Vorbereitungszeit	1/2 Jahr	1/2 Jahr	1/2 Jahr	1/2 Jahr	1/2 Jahr	1/2 Jahr	1/2 Jahr	1/2 Jahr	1/2 Jahr	1/2 Jahr	1/2 Jahr	1 Jahr			
Prüfungskommission	1 Prüfer	1 Prüfer	1 Prüfer	1 Prüfer	1 Prüfer	1 Prüfer	1 Prüfer	1 Prüfer	1 Prüfer	2 Prüfer	2 Prüfer	2 Prüfer			
Mindestteilnehmerzahl an der Prüfung	3	3	3	4	4	4	4	4	5	5	5	5			
Höchstteilnehmerzahl pro Prüfungskommission	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20			
Teilprüfung (1/3, 2/3 oder 1/2)	1/3	1/3	entf.	1/3	1/3	entf.	1/2	entf.	1/2	entf.	1/2	entf.			
<b>Vollgurtprüfung</b>	entf.		x	entf.		x	entf.	x	entf.	x	entf.	x			
Mindestalter (* = vorgeschrieben!)	6 Jahre	7 Jahre	8 Jahre	9 Jahre	10 Jahre	11 Jahre	12 Jahre	13 Jahre	13 Jahre	14 Jahre *	14 Jahre	16 Jahre *			
<b>Pflichtlehrgänge TECHNIK</b> (s.u. "Ergänzende Anmerkungen")	entf.	entf.	1 LG	entf.	entf.	1 LG	entf.	1 LG	1 LG	2 LG oder 1 Sem	1 LG	2 LG oder 1 Sem			
(1) Falltechniken	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+			
(2) Bodentechniken	<b>5 Aufgaben im Prüfungsabschnitt TECHNIK</b>	<b>10 Aufgaben im Prüfungsabschnitt TECHNIK</b>	+	<b>4 Aufgaben im Prüfungsabschnitt TECHNIK</b>	<b>8 Aufgaben im Prüfungsabschnitt TECHNIK</b>	+	<b>9 Aufgaben im Prüfungsabschnitt TECHNIK des 3. Kyu</b>	+	<b>10 Aufgaben im Prüfungsabschnitt TECHNIK des 2. Kyu</b>	+	<b>10 Aufgaben im Prüfungsabschnitt TECHNIK des 1. Kyu</b>	+			
(3) Abwehrtechniken			+			+		+							
(4) Atemtechniken			+			+		+							
(5) Würge-/Nervendrucktechniken			nicht geprüft			nicht geprüft		nicht geprüft		nicht geprüft		nicht geprüft	nicht geprüft	+	+
(6) Hebeltechniken			des 5. Kyu			des 5. Kyu		+		des 4. Kyu		des 4. Kyu	+	+	+
(7) Wurftechniken			+			+		+		+		+	+	+	+
(8) Stockabwehr/-anwendung			nicht geprüft			nicht geprüft		nicht geprüft		nicht geprüft		nicht geprüft	nicht geprüft	+	+
(9) Messerabwehr	nicht geprüft	nicht geprüft	nicht geprüft	nicht geprüft	nicht geprüft	nicht geprüft	nicht geprüft	nicht geprüft	nicht geprüft	+	+	+			
(10) Weiterführungstechniken	nicht geprüft	nicht geprüft	nicht geprüft	1 Wtft	1 Wtft	+	1 Wtft	+	2 Wtft	+	3 Wtft	+			
(11) Gegentechniken	nicht geprüft	nicht geprüft	nicht geprüft	1 GT	2 GT	+	2 GT	+	2 GT	+	2 GT	+			
(12) Freie Selbstverteidigung	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+			
(13) Anwendungsformen	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+			
(14) Bewegungsformen	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+			
(15) Kombinationen / Vielfältigkeit	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+			
(16) Angriffs- / Partnerverhalten	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+			

## Formelle und materielle Prüfungsvoraussetzungen für Ju-Jutsu-Kyu-Prüfungen im BJJV ab 01.01.2024

### Ergänzende Anmerkungen zu den Pflichtlehrgängen "TECHNIK":

1. Die Regelung bezieht sich grundsätzlich nur auf **Techniklehrgänge (Landeslehrgänge)**, die vom BJJV veranstaltet und entsprechend ausgeschrieben werden.
2. Techniklehrgänge **anderer vom DOSB anerkannter Kampfsportverbände** (wie z.B. Judo, Karate, Tae kwon do, Aikido) **können** als Techniklehrgang anerkannt werden. Dazu hat im Vorfeld eine Verbindungsaufnahme mit dem Prüfungsreferenten zu erfolgen, der eine abschließende Entscheidung trifft.
3. **Vereinslehrgänge** zählen grundsätzlich nicht als Techniklehrgänge.  
Lehrgänge von Vereinen, die **vom Lehrreferenten des BJJV anerkannt** werden, zählen ebenfalls als Techniklehrgänge (ergänzender Beschluss der MGV 2016).
4. Hat der Prüfungsteilnehmer bereits den 3.1 (grün-blau) oder 2.1 Kyu (blau-braun), genügt für die jeweils nächste Vollqurtprüfung die aktive Teilnahme an 1 Pflichtlehrgang Technik (1 LG oder 1 Sem) in der Vorbereitungszeit.
5. **Landes- und Bundeslehrgänge** zählen jeweils als **1 Techniklehrgang (1 LG)**.
6. **Kaderlehrgänge** für Mitglieder des Landeskaders sind Landeslehrgängen TECHNIK gleichgestellt und zählen ebenfalls als 1 Techniklehrgang (Beschluss der MGV 2011).
7. **Landes- und Bundesseminare** zählen jeweils als **1 Seminar (1 Sem)**.